

Inhalt:

„Volkshverhetzung“,
Interview mit Rechts-
anwalt Eberhard
Schultz, Seite 1

Zu den
Stellungnahmen der
Senatsverwaltungen
und der Staatskanzlei
des Regierenden
Bürgermeisters von
Berlin im Einzelnen,
Seite 3

Kein Wir ohne Uns

Newsletter des Migrationsrats Berlin-Brandenburg e.V.

Volkshverhetzung

Eberhard Schultz erzählt warum er Sarrazin verklagt und was die Zivilgesellschaft tun kann

Was ist der Hintergrund des §130 Strafgesetzbuches zur Volkshverhetzung, warum gibt es das?

Die Vorgänger waren „Aufstachelung zum Klassenhass“ und zum „Rassenhass“. Die Vorschrift für den „Klassenhass“ war eine Vorschrift, mit der der Klassenkampf eingeschränkt, kriminalisiert und unterbunden werden sollte, d.h. sie richtete sich insbesondere gegen Kommunist_innen und Revolutionäre. Bei der Vorschrift gegen den „Rassenhass“ – der Begriff „Rasse“ steht ja sogar noch im geltenden Gesetz – wollte man nach dem Nationalsozialismus und den sog. Rassenwissenschaften und was es da alles gab, verhindern, dass wieder so etwas passiert, wie die Verfolgung der Juden.

Inwiefern kann der Rückgriff auf dieses Gesetz mit der Meinungsfreiheit kollidieren?

Das kann natürlich im Einzelfall immer passieren, das muss man genau abwägen. Das Gesetz insgesamt ist deswegen auch immer wieder angegriffen worden, insb. von rechter Seite, von Neonazis, die gesagt haben, das sei eine unzulässige Einschränkung von Meinungsfreiheit. Das hat das Bundesverfassungsgericht verneint und gesagt, es sei gerade notwendig deutlich zu machen, dass bestimmte Ausformungen des Nationalsozialismus und Rassismus keine Meinung sind, die man frei verbreiten kann, sondern dass es wichtig ist, möglichst früh einzugreifen und dafür auch strafrechtliche Mittel zu nutzen.

Bestimmte geäußerte Attitüden sind also keine Meinung?

Auch wenn diese als Meinung verbreitet

werde: In dem Moment, in dem solche Äußerungen einen Charakter haben, der Teile der Bevölkerung zum Hass aufstachelt, handelt es sich nicht mehr um eine geschützte Meinungsfreiheit. Das ist ja oft auch das Abgrenzungsproblem von Beleidigungen und Meinungsfreiheit. Eine Beleidigung kann ja zunächst einmal eine Meinung sein und trotzdem handelt es sich um eine strafbare Tat, wenn ein bestimmter persönlicher Angriff auf die Ehre anderer in herabsetzender Form hervorgebracht wird. Bei der Volkshverhetzung geht es insbesondere um die Menschenwürde. Wenn diese ganz gezielt verächtlich gemacht und herabgesetzt wird von anderen, um damit Hass und Unfrieden zu säen, dann soll das strafbar sein.

Allein die Tatsache, dass das Gesagte, bestimmte Bevölkerungsteile gegeneinander aufhetzen könnte, reicht aus, um zu sagen, dass das eine Meinung ist, die der Volkshverhetzung zuspielet und die deshalb reglementiert werden muss?

Natürlich muss es bspw. dem Neonazi bewusst sein, dass es diesen Zusammenhang gibt. Der Vorsatz muss da sein. Aber der Vorsatz bezieht sich nicht darauf, dass man unbedingt tatsächlich die Bevölkerung gegeneinander aufhetzen will, sondern es reicht, dass man Beleidigungen, „Ausländer raus“ oder so etwas ähnliches, ruft oder verbreitet, wenn man weiß, dass damit dieses Ziel erreicht werden kann.

Vielleicht können Sie den Tatbestand der Volkshverhetzung am Fall von Sarrazin konkretisieren?

Wir haben Sarrazin angezeigt, insbesondere wegen Volkshverhetzung, als die



H.-Eberhard Schultz, geb. 1943 in Berlin, vertritt als Anwalt zahlreiche Kläger_innen, die Anzeige gegen Sarrazin erstattet haben – insbesondere wegen Volksverhetzung.

www.menschenrechtsanwalt.de

Das Gespräch führte Deniz Utlu

Vorveröffentlichungen aus seinem Buch „Deutschland schafft sich ab“ in der Springer Presse und im Spiegel vorab gedruckt wurden. Ich bin der Meinung, dass das den Tatbestand erfüllt, weil er bestimmte Teile der hiesigen Bevölkerung verächtlich macht und sagt, sie seien genetisch dumm – nämlich Einwander_innen aus bestimmten Ländern, die Muslime sind oder denen zugeschrieben wird, dass sie Muslime sind. Das dient dazu, die Hetzparolen von Rechten, Neonazis usw. zu unterstützen, die sagen „Ausländer raus“ – das muss jemand wie Sarrazin wissen, so dumm ist er nicht. Seine Konsequenzen sind ja gerade, dass man Sozialtransfers abschafft, dass man die Möglichkeiten, Menschen aus Deutschland rauszuschmeißen, verbessert usw. Und das Problem dabei ist bisher, dass die Staatsanwaltschaft nicht bereit ist, das Verfahren offiziell durchzuführen. Der Kern der Begründung: Das seien ja wissenschaftliche Thesen“, er möge die Moslems schlecht machen, aber er begründe das ja wissenschaftlich, das sei Meinungsfreiheit und falle nicht unter Aufstacheln zum Hass und das berühre nicht die Menschenwürde.

Sie haben ja eben erläutert, dass der Kontext, aus dem oder zur Vermeidung dessen die Verankerung des „Tatbestandes der Volksverhetzung“ hervorgeht, auf, wie damals behauptet wurde, „wissenschaftlichen Befunden“ basierte.

Die deutschen Hochschulen, angeblich der Hort der Wissenschaft, hat systematisch ab 33 Juden rausgeschmissen. Alle Wissenschaftler_innen, die irgendeinen angeblichen, sog. „jüdischen Charakter“ hatten, ausgegrenzt und kriminalisiert.

Rassistische und nazistische Ideologien und Politiken können sich wunderbar als Wissenschaft verkleiden.

Wie haben Sie reagiert?

Ich habe versucht mehrere wichtige Argumente ins Feld zu führen. Erstens: Die Thesen sind wissenschaftlich nicht haltbar, sie sind längst widerlegt. Zweitens: Sie sind unvereinbar mit den Grundrechten unserer Verfassung, internationalen Menschenrechten und internationalen völkerrechtlichen Verträgen. Das hat vor allem das Deutsche Institut für Menschenrechte in mehreren ausführlichen Stellungnahmen herausgearbeitet. Drittens: Herr Sarrazin weiß das genau, er

hat nämlich in Interviews mit der Süddeutschen Zeitung gesagt, dass seine These, dass das Erbgut in der Form weiter gegeben werde und dass in Kürze Deutschland nur noch von Moslems bevölkert sein werde, sei durch keine Statistik belegt, aber wenn er das behaupte und niemand wissenschaftlich widerspreche, dann sei das erst einmal ausreichend. Soviel zur These der Wissenschaftlichkeit.

Bleibt noch die Frage offen, ob das auch wirklich gegen unsere Gesetze verstößt und ob Menschenrechte angegriffen werden und wenn ja, ob das Sarrazin bewusst ist?

Das Institut für Menschenrechte behauptet das ausdrücklich. Und Herr Sarrazin hat in einem Radiointerview auf die Frage, ob das denn mit unserer Verfassung und den Menschenrechten und den internationalen Verträgen vereinbar ist, wörtlich gesagt: „Verfassungen und Verträge kann man ändern“. D. h. er weiß genau, dass das nicht vereinbar ist mit den Grundsätzen unserer Verfassung, so wie sie bisher gültig sind.

Das Institut für Menschenrechte und auch andere wichtige Institutionen behaupten das, aber was ist mit all der Zustimmung die er bekommen hat?

Das ist das Grundproblem. Bei großen Teilen der Akademikerschaft wird er hochgelobt: jetzt trauen sich alle aus ihren Löchern und sagen „Auch wenn er es überspitzt formuliert hat, er hat endlich mal Wahrheiten ausgesprochen.“

Das ist ja lächerlich: Seit Jahrzehnten gibt es diese Debatte über Ausländerrecht, über Migration etc. Bis 2005 war Deutschland offiziell kein Einwanderungsland usw. Das plötzlich Migrant_innen in die Schuhe zu schieben, ist geradezu lächerlich und hat mit wissenschaftlichen Thesen nicht das Geringste zu tun. Und die Leute am rechten Rand, Neonazis und Rechtspopulist_innen verstehen das genau. Die NPD macht Wahlkampf mit seinen Parolen, eine andere rechtspopulistische Partei (Pro Deutschland, Anmrk. d. Redaktion) hat ihm angeboten Vorsitzender zu werden. Und kurz nach der Veröffentlichung gab es in Berlin, glaube ich, 8 Brandanschläge auf Moscheen. D.h. die Saat von solchen geistigen Brandstifter_innen geht auf. Und das muss Sarrazin wissen

und auch in Rechnung stellen. Deshalb meine ich nach wie vor, dass das den Tatbestand der Volksverhetzung erfüllt.

Was kann die Zivilgesellschaft tun, NGOs, Multiplikator_innen?

Die können erst einmal dokumentieren, sie können vorhandene Anzeigen unterstützen und mit vorantreiben – es sind mehrere hundert Menschen, die diese Anzeige erstattet haben. Letztlich werden solche Sachen, gerade wenn es um politische Debatten geht, in politischen Auseinandersetzungen entschieden. Die Justiz steht auch unter diesem Druck. Und deshalb ist es ganz wichtig, dass die NGOs erstens das Material zusammenstellen, die Beweise sammeln, zweitens, sich juristisch kompetent beraten lassen, da gibt es ja genügend Anwälte_innen und andere die sich auskennen und ihnen sagen können, wie sie das am besten begründen und aufziehen und drittens sollten sie nicht auf Staatsanwaltschaft und Gericht hoffen, sondern möglichst viele Unterstützer_innen finden. Jeder,

der als Mitglied einer Gruppe betroffen ist, von den Angriffen eines Sarrazins oder eines Neonazis, kann Strafanzeige erstatten, nicht nur wegen Volksverhetzung, sondern auch zusätzlich wegen persönlicher Beleidigung. Und auch diejenigen, die nicht unmittelbar betroffen sind, z. B. NGOs, können fordern, dass das eine Sache ist, die die Staatsanwaltschaft von Amtswegen verfolgen muss. Natürlich ist das eine schwierige Sache, wofür man einen langen Atem braucht. Man kann den Prozess begleiten mit parlamentarischen Anfragen, mit Pressemitteilungen.

Was erhoffen Sie sich von der Klage gegen Sarrazin?

Wir können viel erreichen, wenn uns bestimmte Organisationen, z.B. Menschenrechtsorganisationen, unterstützen. Dann wird es zu einer Anklage kommen und auch zu einer öffentlichen Verhandlung, auf der sich Sarrazin verantworten muss. Das kann und muss man in der Öffentlichkeit nutzen.

Wir danken für das Gespräch.

Zu den Stellungnahmen der Senatsverwaltungen zum Aktionsplan gegen Rassismus und ethnische Diskriminierung

1. Senatsverwaltung für Bildung, Forschung und Wissenschaft

Die an die Senatsverwaltung gerichteten zivilgesellschaftlichen Empfehlungen sind in die Bereiche Kindertagesstätten, Schule und Hochschule unterteilt. Von den über 70 Empfehlungen sollen lediglich vier Empfehlungen durch zwei positive Maßnahmen umgesetzt werden. Die restlichen Empfehlungen werden abgelehnt, weil entweder keine Zuständigkeit gesehen oder aber die überwiegende Mehrheit der Empfehlungen als bereits umgesetzt erachtet wird. Im Bereich der Hochschulen werden im Vergleich zu den anderen Bereichen die meisten Forderungen abgelehnt. Dabei ist gerade im Bereich der Hochschulen die strukturelle, rassistische Diskriminierung besonders evident, angesichts der u.a. auffällig niedrigen Anzahl von Professor_innen of Color in Deutschland.

2. Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und

Verbraucherschutz

Die Senatsverwaltung lehnt die überwiegende Mehrheit der zivilgesellschaftlichen Empfehlungen ab, mit den Begründungen der fehlenden Zuständigkeit und des fehlenden Bedarfs. Einige der zivilgesellschaftlichen Empfehlungen werden von der Senatsverwaltung gar nicht erst beantwortet.

3. Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Die Senatsverwaltung erachtet keine der zivilgesellschaftlichen Empfehlungen zu den Bereichen Polizei und Ausländerbehörde als geeignet, um in das Maßnahmenpaket des LAPgR aufgenommen zu werden. Während die Senatsverwaltung im Bereich der Ausländerbehörden meist keinen Bedarf und keine Zuständigkeit sieht, geht sie im Bereich der Polizei u.a. davon aus, dass durch die Umsetzung der zivilgesellschaftlichen Empfehlungen eine wirksame Strafverfolgung,

Tatbestand der Volksverhetzung

Nach §130 des Strafgesetzbuches ist der Tatbestand der Volksverhetzung dann gegeben, wenn jemand in einer Weise, die geeignet ist den öffentlichen Frieden zu stören, Teile der Bevölkerung gegen andere Teile der Bevölkerung zu Gewalt oder Willkürmaßnahmen auffordert. Nach Abs. 2 trifft auch eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren denjenigen, der Schriften veröffentlicht, die zum Hass gegen Teile der Bevölkerung oder, wie es im Gesetz, heißt, „gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe aufstacheln, zu Gewalt oder Willkürmaßnahmen gegen diese auffordern.“

Eberhard Schultz

Die Zivilgesellschaft fordert mehr

Am 09.04.2011 fand unter der Federführung des Migrationsrats Berlin Brandenburg die zweite Fachtagung der Zivilgesellschaft zum Berliner Landesaktionsplan gegen Rassismus und ethnische Diskriminierung (LAPgR) statt. Dabei wurden unter anderem auch die Stellungnahmen der Senatsverwaltungen zu den zivilgesellschaftlichen Empfehlungen im Einzelnen geprüft und kritisch diskutiert. Neben der großen Diskrepanz in der Wahrnehmung des Handlungsbedarfs, zeigen sich zahlreiche Verweise auf Stereotype und Abwehrmethoden. Die Aufnahme der 44 Empfehlungen kann aber auch als ein erster, wenn auch kleiner Erfolg in einem langen Prozess gewertet werden, in dem es neben der Aufnahme weiterer Maßnahmen in den LAPgR auch um die Umsetzung der bereits beschlossenen Maßnahmen gehen wird.

Migrationsrat Berlin-Brandenburg

Oranienstr. 34
10999 Berlin

TELEFON:
030 / 61658755

FAX:
030 / 61658756

E-MAIL:
presse@mrbb.de

Herausgeber: MRBB e.V.

Redaktion:
Deniz Utlu (du),
Elena Brandalise (eb),
Fakra Fatnassi (ff),
Angelina Weinbender (aw),
Claudia Hahn,
Pavao Hudik

*Texte können verwendet und ver-
vielfältigt werden, sofern die Quelle
angegeben ist.*

Über den MRBB

Der Migrationsrat Berlin-Brandenburg (MRBB), ein Dachverband mit 76 Mitgliedsorganisationen, versteht sich als Interessenvertretung von „Migrant_innen“ und ihren Angehörigen und setzt sich für ihre rechtliche, soziale und politische Gleichstellung ein. Themen des MRBB sind u.a. Partizipation, Bildung, Medien und Empowerment. Der Newsletter erscheint monatlich und ist als Informationsmedium an alle direkten oder indirekten Mitglieder und darüber hinaus an Multiplikator_innen und Interessierte gerichtet. Für Mitglieder gibt es monatlich einen Redaktionstag, an dem sie ihre Anliegen für den Newsletter thematisieren können. Artikel können unverbindlich an presse@mrbb.de gesandt werden.

www.mrbb.de

Leben nach Migration

Seite 4

Gefahren- und Kriminalitätsabwehr erschwert bzw. vereitelt wird. Dabei reproduziert die Senatsverwaltung in ihren Stellungnahmen rassistische Stereotype und ordnet strafrechtsrelevantes Verhalten wie Drogenhandel den rassistisch konstruierten, optischen Merkmalen Hautfarbe und Herkunft zu.

4. Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales

Die Senatsverwaltung signalisiert ebenfalls mangelnden politischen Handlungswillen und lehnt mit zum Teil scharfen und polemischen Worten sämtliche zivilgesellschaftliche Empfehlungen zu den Bereichen Arbeit und Soziales ab. In Anbetracht der Tatsache, dass die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales die Federführung für die Erstellung des LAPgR innehat, erscheint ihre ablehnende Haltung als besonders eklatant. Die Arbeitsgruppe „Soziales“ gibt im Allgemeinen zu bedenken, dass das derzeitige Vorgehen der Senatsverwaltungen, mittels einer Befragung der Zivilgesellschaft im Fall von Menschen mit Beeinträchtigungen problematisch sei, da es gerade für diese Personen schwierig sei, sich im Rahmen einer Arbeitsgruppe, die bereits hohe Anforderungen stelle, gleichwertig zu artikulieren bzw. auf sich aufmerksam zu machen. Die Einforderung von schriftlichen Stellungnahmen seitens der Betroffenen könne somit bereits einen Fall von mittelbarer Diskriminierung darstellen.

5. Senatsverwaltung für Justiz

Die Senatsverwaltung lehnt die überwiegende Mehrheit der Empfehlung von Seiten der Zivilgesellschaft ab. Dabei zeigt sich insbesondere im Bereich der Justiz das Problem der fehlenden „Beweisbarkeit“. Die Senatsverwaltungen kommen schnell aufgrund fehlender Daten zu rassistischer Diskriminierung zu dem Schluss, es gäbe keinen Handlungsbedarf. Dabei erscheint der mangelnde politische Handlungswille umso evident, wenn selbst Empfehlungen zur Durchführung von Bedarfsanalysen zurückgewiesen werden.

6. Senatsverwaltung für Stadtentwicklung

Die Senatsverwaltung weist die meisten Empfehlungen, oftmals mit der Begründung der fehlenden Zuständigkeit, zurück. Damit entzieht sie sich ihrer Verantwortung. Angesichts der zahlreichen und vielfältigen Möglichkeiten ist die Behauptung fehlender Handlungsspielräume jedoch inakzeptabel.

7. Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen

Die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen hat im Gegensatz zu anderen Senatsverwaltungen, die an sie herangetragen Empfehlungen ausführlich erörtert, positiv bewertet und mit konstruktiven Umsetzungsideen kommentiert. Dennoch wurden in das Maßnahmenpaket zum LAPgR nur zwei Empfehlungen seitens der Zivilgesellschaft aufgenommen.

8. Senatskanzlei für Kulturelle Angelegenheiten

Auch die Senatskanzlei für Kulturelle Angelegenheiten hat die zivilgesellschaftlichen Empfehlungen zu den Themenbereichen Kultur und Medien ausführlich erörtert und stellenweise positiv bewertet. Jedoch verkennt die Senatskanzlei das Ausmaß institutioneller rassistischer Diskriminierung im kulturellen Bereich und lehnt die Umsetzung von positiven Maßnahmen für People of Color nach §5 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes ab, weil dies dem Ziel der „Förderung künstlerischer Vielfalt unter Berücksichtigung qualitativer Aspekte“ zuwiderlaufen würde. Dabei übersieht die Senatskanzlei, dass institutionelle rassistische Diskriminierung eine Förderung unter Berücksichtigung qualitativer Aspekte gerade verhindert. Positive Maßnahmen für People of Color sollen der vorhandenen Diskriminierung entgegenwirken. Ohne Positive Maßnahmen kann eine Förderung allein unter Berücksichtigung qualitativer Aspekte nicht gewährleistet werden.

Die Ergebnisse der Tagung haben deutlich gezeigt, dass es einer kontinuierlichen Zusammenarbeit der Zivilgesellschaft bedarf, um den erarbeiteten Empfehlungen für den LAPgR Nachdruck zu verleihen und eine kritische Öffentlichkeit zu garantieren. *aw*